



Pflegevertrag

zwischen

und

Herrn/Frau _____ geb. am: _____ Adresse: _____ _____ Vertreten durch _____ (als Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in) Im folgenden Leistungsnehmer genannt.	Adresse des Pflegedienstes IHR persönlicher Pflegeservice Rainer Guse Beerenstr. 30 51379 Leverkusen ☎ 02171-55 99 89 Fax 02171-55 94 99 NOTFALL ☎: 0172 - 65 204 31 Im folgenden Leistungsgeber genannt.
---	--

§ 1 Leistungsgeber

- 1.1. Der Leistungsgeber ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassener Vertragspartner der Pflegekassen und Sozialhilfeträger. Er ist berechtigt, Leistungen mit diesen Kostenträgern abzurechnen.
- 1.2. Der Leistungsgeber ist durch einen Rahmenvertrag gemäß § 132 SGB V zugelassener Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen. Er ist berechtigt, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V mit den Krankenkassen abzurechnen.
- 1.3. Sofern vertragliche Vereinbarungen gemäß § 93 BSHG mit den örtlichen Sozialhilfeträgern bestehen, ist der Leistungsgeber berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit den Sozialhilfeträgern abzurechnen.

§ 2 Leistungsumfang – Auftragserteilung

- 2.1. Der Leistungsumfang im Rahmen der Pflegekasse bestimmt sich aus der zwischen dem Leistungsnehmer und Leistungsgeber getroffenen Leistungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Der Leistungsgeber hat dem Leistungsnehmer und der zuständigen Pflegekasse unverzüglich eine Ausfertigung dieser Vereinbarung auszuhändigen. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich dabei aus dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen. Angemessene Wünsche des Leistungsnehmers werden soweit möglich berücksichtigt. Erhöht oder verringert sich der Versorgungsbedarf des Leistungsnehmers nach Abschluss des Pflegevertrages dauerhaft (d.h. über einen Zeitraum von 4 Wochen hinweg), werden die Leistungen dem jeweiligen Stand angepasst, ohne dass dadurch eine Vertragsänderung des insgesamt geschlossenen Vertrages eintritt. Die Änderung wird in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) vermerkt und vom Leistungsnehmer abgezeichnet. Eine Kopie dieser Änderung wird der Kasse zugesandt. Ein kurzfristiger Änderungsbedarf (d.h. unterhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen) der zu erbringenden Leistungen, z.B. aufgrund einer plötzlichen Änderung des Gesundheits- oder Pflegezustandes, erfolgt durch mündliche Vereinbarung und gilt durch entsprechende Dokumentation des Leistungserbringers und Unterschrift des Leistungsnehmers im Leistungsnachweis als vereinbart und geleistet. Gleiches gilt für Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) mit „nach Bedarf“ gekennzeichnet sind.



- 2.2. Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V erfolgen gemäß der von der Krankenkasse genehmigten Verordnung. Die Vertragspartner vereinbaren dies gemäß Anlage 2.
- 2.3. Der Leistungsumfang der Leistungen nach dem BSHG ergibt sich aus der Kostenzusage des Sozialhilfeträgers (Sozialamt). Der Umfang wird zwischen den Vertragspartnern auf der Leistungsvereinbarung Anlage 1 vereinbart.
- 2.4. Für Leistungen, die die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger (Kranken- u. Pflegekassen, Sozialhilfeträger) übersteigen, sog. Zusatzleistungen, die über den Versorgungsauftrag der entsprechenden Versorgungsverträge der Pflegekassen hinausgehen oder für die keine ärztliche Anordnung oder Genehmigung der Kassen vorliegt oder die Kostenzusage des entsprechenden Kostenträgers fehlt, kann eine Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 2 vereinbart werden, wenn die Kosten durch den Leistungsnehmer übernommen werden. Soweit die von dem Leistungsnehmer abgerufenen und vereinbarten Leistungen den von der Pflegekasse mit Bescheid festgelegten und von ihr zu zahlenden leistungsrechtlichen Höchstbetrag überschreiten, darf der Leistungsgeber dem Leistungsnehmer für die zusätzlich abgerufenen Leistungen keine höhere Vergütung als die nach § 89 SGB XI mit der Pflegekasse vereinbarte Vergütung berechnen.
- 2.5. Soweit der Leistungsgeber vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfangs in den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages ausdrücklich zu vermerken. Dies ändert jedoch nichts an der alleinigen Gesamtverantwortung des Leistungsgebers für den vereinbarten Leistungsumfang.

§ 3 Leistungsvergütung

- 3.1. Die Vergütung der Leistungen richtet sich jeweils nach den mit den Sozialleistungsträgern ausgehandelten Vergütungssätzen. Das gültige Entgeltverzeichnis für Leistungen der Pflegeversicherung ergibt sich aus Anlage 3. Für die sog. Zusatzleistungen dieses Vertrages, kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung unter Beachtung des § 2.4 des Vertrages, getroffen werden. Sie ist auf der Leistungsvereinbarung nach Anlage 2 zu vereinbaren. Änderungen der mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütung werden dem Leistungsnehmer mitgeteilt und gelten ab dem mit den Kostenträgern vereinbarten Zeitpunkt. Im Übrigen sind Preisveränderungen dem Leistungsnehmer mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.2. Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz schuldhaft vom Leistungsnehmer nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Leistungsgeber vom Leistungsnehmer die für den Einsatz vereinbarte Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verlangen. In jedem Fall erfolgt die Berechnung einer erhöhten Hausbesuchspauschale (LK15a).

§ 4 Abrechnung

- 4.1. Leistungen, die mit den Pflegekassen/Krankenkassen und Sozialhilfeträgern abzurechnen sind, werden vom Leistungsgeber den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt. Der Leistungsgeber informiert den Leistungsnehmer über den jeweiligen Rechnungsbetrag. Basis der Rechnung für die Sozialleistungsträger sind die auf dem Leistungsnachweis aufgeführten und vom Leistungsnehmer jeweils zum Monatsende gegengezeichneten Leistungen. Der Leistungsnachweis kann vom Leistungsnehmer jederzeit eingesehen werden.
- 4.2. Leistungen, die die Leistungspflicht der Kostenträger übersteigen bzw. von ihnen nicht oder noch nicht genehmigt wurden, obwohl die Leistungen vom Leistungsgeber bereits erbracht wurden, z.B. in laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren, sowie Leistungen bei Privatversicherten oder Selbstzahlern, werden dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Eigenanteile werden in der Leistungsvereinbarung der Anlage 1 dieses Vertrages gesondert ausgewiesen.

Erstellt am: 17.12.2012	Version 1
Seite 2 von 5	



- 4.3. Die Leistungen werden in der Regel am Anfang des Monats für den jeweiligen Vormonat in Rechnung gestellt.
Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungstellung fällig. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Leistungsgeber Verzugszinsen nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf

Konto-Nr. : _____ **BLZ** _____

Bei Kreditinstitut _____

Auf Wunsch des Leistungsnehmers kann dieser (gemäß Anlage 4) eine Einzugsermächtigung an den Leistungsgeber erteilen.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Leistungsgebers

Der nach SGB V § 132 und SGB XI § 72 anerkannte Leistungsgeber verpflichtet sich:

- den mit Vertrag geschlossenen Auftrag gemäß den Grundsätzen der Qualitätssicherung der ganzheitlichen Pflege unter Einsetzung der Pflegeplanung und Pflegedokumentation durchzuführen und entsprechend § 120 SGB XI, die Pflegekasse unverzüglich über wesentliche Veränderungen des Zustandes des Leistungsnehmers zu informieren.
- sicherzustellen, dass die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien für das Gesundheitswesen betreffend, beachtet werden.
- eine Berufshaftpflicht abgeschlossen zu haben.
- den Leistungsnehmer bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln als Verbrauchs- und Verbrauchsgüter zu beraten, die Beschaffung einzuleiten und die Regulierung mit den Kostenträgern durchzuführen.
- In Notfällen ist der Leistungsgeber berechtigt, Herrn/Frau _____
Telefonnummer: _____ zu benachrichtigen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Leistungsnehmers

Der Leistungsnehmer hat geliehene Pflegehilfsmittel, die in der Wohnung verbleiben, mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.

Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, dem Leistungsgeber alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit dem Leistungsgeber holt er die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen bei den zuständigen Kostenträgern ein. Verletzt der Leistungsnehmer schuldhaft seine Mitwirkungspflicht und wird aus diesem Grund eine Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger verneint, verpflichtet sich der Leistungsnehmer die beanspruchten Leistungen selbst zu bezahlen.

§ 7 Dokumentation / Schweigepflicht

Der Leistungsgeber verpflichtet sich, Art, Inhalt und Umfang der Leistungen zu dokumentieren. Bei Leistungen der Grundpflege muss die Dokumentation einen Pflegeplan beinhalten, der Aufschluss über die angewandten Methoden, den Verlauf und die Ergebnisse der Leistungserbringung gibt. Die Dokumentation ist Eigentum des Leistungsgebers und verbleibt nach Beendigung des Pflegevertrages beim Leistungsgeber. Der Leistungsnehmer hat jedoch das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme. Der Leistungsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie des Datenschutzes einzuhalten.

Erstellt am: 17.12.2012	Version 1
Seite 3 von 5	



§ 8 Haftung

Der Leistungsgeber haftet dem Leistungsnehmer gegenüber für seine Mitarbeiter und eventuellen Kooperationspartnern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Kündigung

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt bei ausschließlichem Abruf von Leistungen im Rahmen einer genehmigten Verordnung häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 SGB V:

- automatisch mit Ablauf des Ordnungszeitraumes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder
- durch Kündigung
 - des Leistungsnehmers ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist zum Ablauf des nächsten Werktages oder von ihm zu bestimmende längere Frist und
 - für den Leistungsgeber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Leistungsnehmer und Leistungsgeber unbenommen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Beendigung des darüber hinaus gehenden Vertragsverhältnisses erfolgt:

- durch Tod des Leistungsnehmers unmittelbar
- durch Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit
- durch einseitige Kündigung:
 - für den Leistungsnehmer entsprechend § 120 SGB Absatz 2 XI innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz (wird der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt der Lauf dieser Frist erst mit Aushändigung des Vertrages) ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist (bei Leistungen nach dem SGB XI) und nach Ablauf dieses Zeitraumes grundsätzlich zum Ablauf des nächsten Werktages oder von ihm zu bestimmende längere Frist.
 - für den Leistungsgeber durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen.
- bei dauerhafter Einweisung in ein Alten-/ Pflegeheim oder Wohnortwechsel mit sofortiger Wirkung
- bei vorübergehender Einweisung in ein Alten- / Pflegeheim, in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationsklinik ruht der Vertrag für die Dauer des stationären Aufenthaltes und lebt wieder auf, wenn der Leistungsnehmer in die häusliche Versorgung zurückkehrt, es sei denn, der Vertrag ist zwischenzeitlich mit der o. g. Kündigungsfrist gekündigt worden.
- Darüber hinaus besteht für den Leistungsnehmer und den Leistungsgeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien zerstört ist
- wenn der Leistungsnehmer mit Zahlungen seiner Rechnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten in Verzug ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Erstellt am: 17.12.2012	Version 1
Seite 4 von 5	



§ 10 Abtretung

Der Leistungsnehmer bevollmächtigt den Leistungsgeber in seinem Namen mit dem zuständigen Kostenträger die Kostenrechnung zu regulieren, soweit die allgemeinen Bestimmungen der Vertragsverhältnisse nichts anderes vorschreiben.

§ 11 Sonstige Vereinbarung

Anwesenheit bei MDK-Begutachtung: 80,00 EUR

Sondereinsatz – Hausnotruf: Montag bis Freitag zwischen 06:00-20:00 Uhr

0,80 EUR pro Minute ab Benachrichtigung zzgl. Zeitpauschale für An- und Abfahrt (6,40 EUR)

Montag bis Freitag zwischen 20:00-06:00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen

1,00 EUR pro Minute ab Benachrichtigung zzgl. Zeitpauschale für An- und Abfahrt (6,40 EUR)

§ 12 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder durch Veränderungen anderer Vertragsinhalte bzw. Gesetze unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft

Leistungsnehmer :

Leistungsgeber :

Leverkusen, den

Leverkusen, den

Unterschrift

Unterschrift und Stempel

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger

Anlage 2: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Krankenkassen sowie Zusatzleistungen

Anlage 3: Entgeltverzeichnis SGB XI

Anlage 4: Einzugsermächtigung

Anlage 5: Einverständniserklärung

Erstellt am: 17.12.2012	Version 1
Seite 5 von 5	